Geschäftsordnung für den Sportbeirat des Landkreises Aichach-Friedberg

Der Kreistag erlässt aufgrund § 43 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistags folgende Geschäftsordnung für den Sportbeirat:

§ 1
Aufgaben

Der Sportbeirat für den Landkreis Aichach-Friedberg hat die Aufgabe, den Kreistag, seine Ausschüsse und die Landkreisverwaltung in allen Fragen des Sports zu beraten. Weiterhin hat er die Belange der Vereine und der sporttreibenden Bevölkerung im Interesse der Pflege und Förderung der Leibesübungen zu vertreten. Zu diesem Zweck soll er

a) einen Sportförderungsplan für den Landkreis erstellen,
b) Richtlinien zur Sportförderung erarbeiten,
c) Anregungen zur Bereitstellung von Mitteln für den Sport im Kreishaushalt geben,
d) Gutachten erstellen.

§ 2
Zusammensetzung

(1) Dem Sportbeirat gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

1. Stimmberechtigte Mitglieder sind
    a) der Landrat,
    b) sechs Mitglieder des Kreistags,
    c) die/der Kreisvorsitzende des Sportkreises 11 Aichach-Friedberg - Bezirk Schwaben -,
    d) sieben Vertreter der Sportvereine des Landkreises, die dem BLSV angeschlossen sind, darunter ein Vertreter des Behindertensports,
    e) ein Vertreter des Schulsports (Grund- und Mittelschulen),
    f) zwei Vertreter der Schützenvereine des Landkreises

2. Beratendes Mitglied ist ein Vertreter des BLSV - Bezirk Schwaben -.

(2) Die Berufung der Mitglieder des Kreistags erfolgt durch den Kreistag für die Dauer der Wahlperiode.
Die Vertreter der BLSV-Vereine werden durch den Kreistag des BLSV-Kreises auf die Dauer von sechs Jahren berufen.
Die Berufung des Schulsportvertreters erfolgt durch das Staatliche Schulamt im Landkreis Aichach-Friedberg auf Widerruf. Die Vertreter der Schützenvereine werden von der Schützenmeistertagung auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Berufung des Vertreters des BLSV – Bezirk Schwaben – erfolgt durch die Vorstandschaft des BLSV-Bezirks.

§ 3
Vorsitz

Den Vorsitz im Sportbeirat führt der Landrat, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 4
Sitzungen

(1) Der Sportbeirat tritt jährlich mindestens einmal zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Er ist außerdem auf schriftliches Verlangen von mindestens acht stimmberechtigten Mitgliedern einzuberufen.

(2) Die Mitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Der Sitzungstermin, der Sitzungsort und der Link zum Abruf der Tagesordnung werden durch eine E-Mail mitgeteilt. Gleichzeitig wird die Tagesordnung unter diesem Link in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich als abrufbares nicht veränderbares Dokument eingestellt. Die Tagesordnung ist hinsichtlich der einzelnen Beratungsgegenstände hinreichend zu konkretisieren. Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber dem Landrat zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar. Hat das Mitglied kein Einverständnis zur elektronischen Ladung erteilt bzw. dieses widerrufen oder ist eine elektronische Sitzungsladung seitens des Landkreises ausnahmsweise technisch oder rechtlich unmöglich, erfolgt die Ladung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung.

(3) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen ist, die Tagesordnung im Kreistagsinformationssystem eingestellt wurde und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 4. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

(4) Die Ladung hat den Mitgliedern des Sportbeirats spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden

(5) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wir in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Referenten und Sachverständige können vom Vorsitzenden zur Anhörung beigezogen werden.

§ 5
Beschlüsse, Niederschrift

(1) Der Sportbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Über jede Sitzung des Sportbeirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die jeweils von dem Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in unterschrieben wird. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.

(3) Die Beschlüsse des Sportbeirats sind den Sportvereinen zu übersenden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind.

§ 6
Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für den Sportbeirat und die Protokollführung in den Sitzungen obliegt dem Landratsamt.

§ 7
Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Sportbeirats ist ehrenamtlich. Für die Teilnahme an Sitzungen werden Entschädigungen gewährt, wie sie in der jeweils geltenden Satzung des Landkreises Aichach-Friedberg zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger für Kreisrätinnen und Kreisräte vorgesehen sind.

(2) Für Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst, die dem Sportbeirat aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigungen nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Bildung des Sportbeirats durch den Kreistag in Kraft und ist im Amtsblatt des Landkreises zu veröffentlichen.

Aichach, 09.11.2026

Dr. Marc Sturm
Landrat